



Ergänzende Verfahrensgrundsätze und Mandatsbedingungen für Markensachen 2024

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Bearbeitung von Aufträgen ergänzend zu den **allgemeinen Mandatsbedingungen und Verfahrensgrundsätzen** bei der strategischen Unterstützung bei Markenmeldungen.

1 Ablauf, Hinweise

Wir prüfen das zu schützende Zeichen (Wort, Bild, Klang, 3D, Farbe, etc.) auf offensichtliche Eintragungshindernisse, wie die Verwendung beschreibender oder geografischer Begriffe und geben im Bedarfsfall Hinweise auf Alternativen.

Gemäß der beabsichtigten Nutzung der Marke geben wir Ihnen Hinweise zur geografischen Ausdehnung und zum Umfang des Schutzbereichs, damit der Markenschutz Ihre aktuellen und für die Zukunft geplanten geschäftlichen Aktivitäten optimal abdeckt. Dabei vermeiden wir auch eine zu allgemeine Beschreibung der Waren und Dienste oder eine zu weite Ausdehnung, die zur „Unschärfe“ der Marke und unnötigen Risiken bei Kollisionen führt, genau wie zu starke Begrenzung des Schutzbereichs mit der Folge von Schutzlücken.

In einem weiteren Schritt führen wir Recherchen nach Kollisionen mit schon angemeldeten oder eingetragenen Marken in den vorgesehenen Staaten der Ausdehnung durch. Bei EU-Marken sind das alle nationalen Marken der Mitgliedsstaaten. Ähnlichkeitsrecherchen sind zur Vermeidung von Kollisionen mit bestehenden Marken dringend notwendig. Eine Überschneidung kann infolge von Rechtsstreitigkeiten hohe Kosten verursachen. Unter Umständen muss die angemeldete Marke wieder gelöscht werden.

Wir erstellen sodann in Zusammenarbeit mit Ihnen den Entwurf der einzutragenden Marke, aus dem die vorgesehenen Waren- oder Dienstleistungsbereiche gemäß der Einteilung in Nizzaklassen und die demgemäß anfallenden Gebühren der einbezogenen Ämter ersichtlich sind. Der Entwurf richtet sich nach den Informationen zur zukünftigen Verwendung der Marke.

Dazu teilen Sie uns mit, für welche Waren und Dienste die Marke vorgesehen ist. Hier sollte zumindest der Zeitraum der nächsten 5 Jahre großzügig berücksichtigt werden. Denn der inhaltliche Schutzbereich kann nachträglich nicht ausgeweitet, nur eingegrenzt werden. So lange haben Sie Zeit, die Marke für die angemeldeten Bereiche (Waren / Dienstleistungen) zu verwenden. Bei einer großzügigeren Gestaltung des Schutzbereichs vermeiden Sie die kostenintensive Anmeldung weiterer Marken. Nicht verwendete Schutzbereiche können auf Antrag Dritter aus dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis gelöscht werden.

Bei internationaler Anmeldung erfolgt zusätzlich eine Abstimmung der Zielstaaten für die Markeneintragungen.

Wir verfügen über direkte **Datenzugänge der Markenämter**. Dadurch verringern sich die Amtsgebühren für Sie.

2 Gebühren - Honorarvereinbarung

(1) Nach den bestehenden Vorgaben der Rechtsprechung zur Wertfestsetzung können bei der pauschalen Gebührenberechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz unverhältnismäßig hohe Geschäftsgebühren für die strategische Unterstützung bei Markenmeldungen anfallen.

(2) Wir bieten daher das folgende, bei dem zu erwartenden Aufwand günstigere pauschale Honorarsystem an:

- Für eine **nationale Markenmeldung** beim Deutschen Patent- und Markenamt oder einer **EU-Marke** wird ohne gesonderte Vereinbarung für alle Aufwendungen der Anmeldung einer Marke mit einer Nizza-Klasse regelmäßig **300,- Euro Bearbeitungshonorar** (jeweils zzgl. USt.) vereinbart, für die Bearbeitung jeder weiteren Nizzaklasse mit zusätzlichen Waren oder Diensten erhöht sich die Pauschale jeweils um 100,- € netto.



- Für die Anmeldung von **nationalen Auslandsmarken** (z.B. Schweiz, Türkei, USA) inkl. Übersetzungen der Klassenverzeichnisse fallen bei zwei Klassen 800,- Euro netto an, für jede weitere Klasse 150,- € netto. Es können die Kosten für die notwendige Tätigkeit einer anwaltlichen Vertretung vor Ort hinzutreten.
- Die Bearbeitung von **internationalen Anmeldungen (WIPO – Madrider Protokoll)** erfolgt aufwandsabhängig gemäß folgenden Absätzen (3) und (4)
- Die Anfertigung von Stellungnahmen zu **Widersprüchen** und die Begründung von Widersprüchen vor allen Markenämtern erfolgt aufwandsabhängig gemäß Absätzen (3) und (4).
- Für Hinweise und die Bearbeitung des Antrags auf **Markenverlängerung** einschl. Zahlungsabwicklung der Gebühren fällt eine **Pauschale von 90,- €** an.

Grundlage der Pauschale ist die **Anmeldung im Rahmen der bestehenden Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen der jeweiligen Ämter**, die alle schon im Markt verfügbaren Produkte und Dienste weitgehend abdecken. Zusatzaufwand für die Anmeldung neuer Bezeichnungen würde gemäß Absatz (3) abgerechnet. Die Pauschalen umfassen auch alle weiteren Aufwendungen für Datentransfer und Mitteilungen zum Verfahrensstand, ausgenommen die jeweiligen Amtsgebühren.

Hinzu kommt der evtl. Aufwand für die Durchführung **notwendiger Recherchen nach Kollisionen** mit bestehenden Marken, der nach Zeitaufwand, der von der Zahl der Klassen und der Ausbreitung (national / weitere Staaten / EU) abhängt und sich erfahrungsgemäß nicht über 100,- € bei 3 Klassen bewegt. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß Absatz (3).

(3) Die zeitabhängige Aufwandserfassung und Abrechnung für **Recherchen** erfolgt regelmäßig nach einem Stundensatz von 180,- € zzgl. Umsatzsteuer bei minutengenaue Erfassung.

(4) Sofern eine **nationale oder internationale Markenstrategie, Hinweise zur Gestaltung der Marken, Anfertigung von juristischen Schriftsätzen zur Interessendurchsetzung und eine weitergehende rechtliche Prüfung auf rechtliche Eintragungshindernisse** erforderlich ist, leisten wir dies gerne gemäß Absprache einschließlich einer schriftlichen Dokumentation über ein Gutachten nach einem regelmäßigen Stundensatz von 250,- € zzgl. Umsatzsteuer bei minutengenaue Erfassung.

(5) Es steht Ihnen frei, bei höherem Aufwand abweichend von dem Honorarsystem nach den Abs. (1) bis (4) eine Abrechnung nach den durch Gerichte im Minimum angesetzten Gegenstandswerten von 25.000,- € für neue Marken und 50.000,- € für eingeführte Marken gemäß den allgemeinen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu verlangen.

3. Form Vergütungsvereinbarung / Mandatserteilung

Die Mandatserteilung mit Vergütungsvereinbarung kann gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 RVG nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

Im Übrigen kommen die gesetzlich vorgegebenen Gebühren zur Anwendung.

Lütjensee, 28.12.2023


Rechtsanwalt Stefan Musiol

